



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail an die

Regierungspräsidien

Landratsämter

Bürgermeisterämter der Stadtkreise

## Nachrichtlich per E-Mail an:

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart 11.03.2021

Aktenzeichen 1-8800-183

(Bitte bei Antwort angeben!)

## **Hinweise des Umweltministeriums zur Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Umweltinformationsanträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Eingaben zu Gebührenerhebungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Umweltinformationsanträgen nach § 24 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) gibt das Umweltministerium folgende Hinweise zur Gebührenfestsetzung durch informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 UVwG.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/>



## **1. Grundsätzliches**

### **1.1 Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung**

#### **1.1.1 Regelfall: § 33 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 UVwG**

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung bei Umweltinformationsanträgen ist grundsätzlich § 33 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 UVwG.

#### **1.1.2 Abweichende Gebührenregelungen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 UVwG**

Nach § 33 Abs. 4 Satz 2 UVwG können Landratsämter und informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften eigene Gebührenregelungen treffen, die dann ebenfalls Rechtsgrundlage sein können. Voraussetzung hierbei ist aber, dass es sich eindeutig um eine Gebührenregelung für die Inanspruchnahme von Umweltinformationen nach § 24 UVwG handelt. Allgemeine Gebührentatbestände aus anderen Aufgabenbereichen können nicht herangezogen werden. Dies liegt daran, dass die Erfüllung von Umweltinformationsansprüchen eine eigenständige, vom zugrundeliegenden Fachrecht losgelöste Aufgabe nach § 24 Abs. 1 UVwG ist, für die auch ein eigener Gebührentatbestand geschaffen werden muss. Zu den weiteren Voraussetzungen solcher abweichenden Gebührenregelungen wird unten bei Punkt 2.2 näher eingegangen.

#### **1.1.3 Rechtsgrundlage bei Widerspruchsverfahren**

Hier gilt § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 17 der Anlage der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM).

### **1.2 Grundsätze der Gebührenerhebung**

#### **1.2.1 Gebührenfreie Tatbestände**

Nach § 33 Abs. 2 UVwG ist zu beachten, dass in den dort genannten Fällen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Hierzu zählt insbesondere die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme

in Umweltinformationen vor Ort und die Ablehnung oder Rücknahme eines Umweltinformationsantrags.

### **1.2.2 Gebührenhöhe nach § 33 Abs. 4 Satz 1: Verwaltungsaufwand und Verbot abschreckender Wirkung**

Nach § 33 Absatz 4 Satz 1 UVwG werden die Gebühren nach den Rahmengebühren der Anlage 5 **unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands** so bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Zum zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand gehören zum Beispiel die Vorabprüfung des Begehrens, die Ermittlung und Beteiligung der Fachabteilung, die Erarbeitung des Bescheids und die Korrespondenz mit dem Antragsteller und Drittbetroffenen.

Allerdings ist auch zu beachten, dass die Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) in den Erwägungsgründen 14, 15 und 18 zum Ausdruck bringt, dass entsprechende praktische Vorkehrungen bereits im Vorfeld möglicher Informationensuchen zu treffen sind, um solche Begehren möglichst einfach bewältigen zu können. Dies bedeutet, dass bereits bei der Aktenführung zu berücksichtigen ist, dass es zu einem Antrag auf Akteneinsicht kommen kann und im Hinblick auf die Gebührenerhebung eine erforderliche Aufbereitung und das Zusammensuchen der Akten nicht zu Lasten des Informationssuchenden gegen darf.

Der Verwaltungsaufwand muss nicht exakt berechnet werden, er muss aber nachvollziehbar begründet werden. Dies setzt im Regelfall eine ausreichende schriftliche Dokumentation des Personaleinsatzes voraus.

Die Gebühren **müssen angemessen sein, so dass Informationssuchende den Anspruch wirksam in Anspruch nehmen können**. Dies bedeutet insbesondere, dass die Gebührenerhebung **keine abschreckende Wirkung** haben darf und sowohl die wirtschaftliche Situation des Antragstellers als auch das mit dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse zu berücksichtigen ist (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015 – Rs. C- 71/14). Die in der Anlage 5 zum

Umweltverwaltungsgesetz festgelegten Rahmengebühren, die Gebührenfreiheit bei einem Bearbeitungsaufwand von weniger als drei Stunden und die Höchstgebühr in Höhe von 500 Euro tragen diesem Grundsatz Rechnung.

### **1.2.3 Auslagen**

Neben Gebühren können auch Auslagen erhoben werden. Diese bestimmen sich nach Buchstabe B der Anlage 5 zum Umweltverwaltungsgesetz. Auslagen können auch erhoben werden, wenn ansonsten die Information gebührenfrei zu erteilen ist.

## **2. Einzelfragen**

### **2.1 Werden bei Bearbeitungszeiten über 3 Stunden auch die ersten drei Bearbeitungsstunden miteinberechnet?**

Bei der Bearbeitung von Informationsbegehren mit höherem Bearbeitungsaufwand greift Ziffer A Nummer 2 und 3 der Anlage 5 zu § 33 Abs. 4 UVwG. Hierbei ist zu beachten, dass **die ersten drei Stunden der Bearbeitung nicht mit einberechnet werden.**

Bei einem Beispielsfall eines Aufwandes von 3 Stunden und 15 Minuten für die Bearbeitung eines Umweltinformationsbegehrens bedeutet dies, dass eine Gebühr nach dem Rahmen der Nummer 2 (erheblicher Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) festgesetzt werden kann. Hierbei ist der nach Anlage 5 Nummer 1 gebührenfreie Aufwand von 3 Stunden nicht miteinzuberechnen. Es können also nur für 15 Minuten Bearbeitungsaufwand Gebühren erhoben werden.

### **2.2 Was ist bei eigenen Gebührenregelungen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 UVwG zu beachten?**

Nach § 33 Absatz 4 Satz 2 UVwG können Landratsämter und informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften eigene Gebührenregelungen für die Bearbeitung von Umweltinformationsanträgen erlassen und von den Rahmengebühren der Anlage 5 UVwG und des dort vorgesehenen Gebührenverzichts bei Bearbeitungszeiten unter drei Stunden abweichen.

Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten:

Der **gebührenfreie Tatbestand nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG (Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort), kann nicht abbedungen werden**, da dies gem. Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG europarechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Bei einer **Ablehnung des Antrags auf Informationszugang dürfen Kosten nicht geltend gemacht werden**, da in diesem Fall keine Informationen übermittelt worden sind. Die Regelung muss rechtsklar den Tatbestand der Inanspruchnahme von Umweltinformationen nach § 24 UVwG erfassen (siehe auch oben Ziffer 1.1.2). Es muss gewährleistet werden, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Informationssuchende dürfen nicht durch zu hohe Gebühren von der Stellung von Umweltinformationsanträgen abgeschreckt werden (vgl. (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015 – Rs. C- 71/14). **Die Gebührenregelung muss objektiv geeignet sein, niemanden daran zu hindern, sein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen geltend zu machen.** Dies kann letztlich nur durch moderate Gebühren und Festsetzung einer Höchstgrenze umgesetzt werden. Das bei der Gebührensatzung geltende Kostendeckungsgebot darf nur sehr einschränkend zum Tragen kommen. Die Höchstgrenze kann unseres Erachtens,– wie auch in Anlage 5 UVwG und in der Gebührenverordnung des Bundes zum Umweltinformationsgesetz vorgesehen - 500 Euro nicht übersteigen, um europarechtskonform zu sein.

### **2.3 Betrifft die Gebührenfreiheit der Akteneinsicht vor Ort auch den Aufwand für die Vorbereitung der Akten?**

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG können für eine Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort keine Gebühren verlangt werden. Dies bedeutet, dass die Akteneinsicht bei der informationspflichtigen Stelle gebührenfrei ist. Dies gilt nicht nur für die Durchführung des Akteneinsichtstermins, sondern es sind hierbei auch alle Vorbereitungsmaßnahmen von der Gebührenfreiheit mit umfasst.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 1 Satz 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) des Bundes (BT-Drs. 15/3406, S. 22), der zur Auslegung herangezogen werden. Dort wird dies ausdrücklich so klargestellt: *„Die Einsichtnahme vor Ort nach Abs. 1 Satz 2 UIG n.F. umfasst*

*nur die tatsächliche Einsichtnahme an Ort und Stelle **einschließlich der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen***“ (Hervorhebung nur hier).

Dies bedeutet, dass bei einem Antrag auf Akteneinsicht **für die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung der Akteneinsicht für Behörde erforderlich sind**, wie zum Beispiel die Vorabprüfung des Begehrens, Zusammenstellen der Unterlagen, Erarbeitung des Bescheids und Anhörung von betroffenen Dritten etc., **keine Gebühren erhoben werden dürfen**.